

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Peter Büchner (Speyer),
Edelgard Bulmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2138 —**

Mitbestimmungsrechte der Zivilbeschäftigten bei den Alliierten Stationierungstreitkräften

A. Problem

Nach Wegfall der alliierten Besatzungsrechte mußten auf dem Verhandlungswege mit den NATO-Partnern unter anderem auch die Rechte der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei alliierten Streitkräften beschäftigt waren und sind, ausgehandelt werden. Bis zum Wegfall der alliierten Besatzungsrechte waren diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zu anderen Deutschen in ihren Mitbestimmungsrechten eingeschränkt. Der Antrag fordert die Herstellung dieser Gleichbehandlung ein und strebt eine Neufassung des Artikels 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut an. Er sieht die uneingeschränkte Geltung der deutschen Vorschriften des jeweils gültigen Betriebsverfassungsgesetzes mit allen darin enthaltenen Beteiligungsrechten für die betrieblichen Interessenvertretungen der Zivilbeschäftigten bei den alliierten stationären Streitkräften vor. Bei den Neuverhandlungen der Bundesregierung mit den Partnern zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut hat diese auch Verbesserungen in den Bereichen Mitbestimmung erzielen können. Eine arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung auf der Basis der uneingeschränkten Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes konnte jedoch nicht hergestellt werden.

B. Lösung

Aufgrund des Abschlusses der Verhandlungen zum NATO-Truppenstatut ist der Antrag der Fraktion der SPD erledigt. Die Bundesregierung hat inzwischen hierzu den Gesetzentwurf über ein Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften, Drucksache 12/6477, vorgelegt. Wegen der bestehenden Ungleichheiten wird aber die Annahme der in der Beschlußempfehlung abgedruckten Entschließung empfohlen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Durch den Antrag von Abgeordneten und der Fraktion der SPD würden keine Kosten entstehen. Ebenso verursacht die Annahme des Entschließungsantrags keine wesentlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Peter Büchner (Speyer), Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2138 — für erledigt zu erklären und
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Truppenabbau und damit einhergehend die erhebliche Reduzierung der Arbeitsplätze für Zivilbeschäftigte ist bei den Streitkräften der westlichen Entsendestaaten in vollem Gange. Allein in den Jahren 1993 und 1994 sollen nach vorliegenden Planungen über 36 000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entlassen werden.

Die Bundesregierung hat in Beantwortung mehrerer parlamentarischer Anfragen immer wieder bekräftigt, daß sie bei den Neuverhandlungen zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut die Einführung uneingeschränkter Mitbestimmungsrechte erreichen will.

Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß in den inzwischen abgeschlossenen Verhandlungen über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut nicht unerhebliche Verbesserungen im Bereich der Mitbestimmung erzielt worden sind. Allerdings unterliegen fünf wichtige Mitbestimmungstatbestände des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Bereich der Streitkräfte der Entsendestaaten weiterhin nur der Mitwirkung.

Wichtige Voraussetzung für einen sozialverträglichen Personalumstrukturierungsprozeß ist jedoch die arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung auf der Basis der uneingeschränkten Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Darüber hinaus ist es sozialpolitisch bedenklich, den Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften der Entsendestaaten die vollständige Geltung aller Mitbestimmungsrechte vorzuenthalten, die vergleichbaren Arbeitnehmern bei der Bundeswehr zustehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Revisionsverhandlungen unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994, die eine Überprüfung des Änderungsabkommens vorsehen, dafür einzutreten, daß die mitbestimmungsrechtlichen Einschränkungen der Betriebsvertretungen bei den Streitkräften der westlichen Entsendestaaten beseitigt werden.

Bonn, den 27. April 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Peter Keller

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Keller

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Peter Büchner (Speyer), Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Mitwirkungsrechte der Zivilbeschäftigten bei den Alliierten Stationierungstreitkräften“ auf Drucksache 12/2138 vom 20. Februar 1992 in seiner 115. Sitzung vom 29. Oktober 1992 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und an den Innen- und den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1993 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Gleichzeitig hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gebeten, folgenden Antrag in seinen Bericht an den Deutschen Bundestag mit aufzunehmen:

„Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages nimmt das Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zur Kenntnis. Er wird sich für die Ratifizierung des Abkommens einsetzen.

Der Innenausschuß erwartet jedoch, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Überprüfung des Abkommens sich dafür einsetzt, den deutschen Arbeitnehmern bei den alliierten Stationierungstreitkräften Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in vergleichbarem Maße zu geben, wie sie deutsche Arbeitnehmer haben. Er erwartet, daß diese Verhandlungen dann mit allen in Betracht kommenden Entsendestaaten zu Ergebnissen führen, die dem deutschen Personalvertretungsrecht bzw. Mitbestimmungsrecht zumindest angenähert sind.“

Der Verteidigungsausschuß hat mitgeteilt, daß die Mitglieder der Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuß in seiner 73. Sitzung vom 9. März 1994 ihren Antrag als überholt bezeichnet hätten. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. hätten daraufhin einstimmig einen Entschließungsantrag gefaßt. Dieser entspricht im wesentlichen der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in seiner 60. Sitzung vom 13. Januar 1993, seiner 64. Sitzung vom 3. März 1993 und seiner 118. Sitzung vom 27. April 1994 beraten und abgeschlossen. In der 64. Sitzung hat der Ausschuß sich zu der Problematik des Antrags durch Minister Ulrich Galle, Rheinland-Pfalz, und den Verhandlungsführer der ÖTV, Wolfgang Warburg, informieren lassen. In seinen Beratungen in der 118. Sitzung hat er auch den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes (Gesetzesentwurf der Bundesregierung über das Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften — Drucksache 12/6477) mitberaten.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Plenum die Feststellung der Erledigung des Antrags und die Annahme des aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Entschließungsantrags zu empfehlen.

2. Ziel des Antrags

Der Antrag der Abgeordneten und der Fraktion der SPD hatte zum Ziel, die Verhandlungen, die die Bundesregierung damals mit den Entsendestaaten der alliierten Streitkräfte führte, auf eine Neufassung des Artikels 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens hin auszurichten. Für betriebliche Interessenvertretungen der zivilen Beschäftigten bei den alliierten Stationierungstreitkräften sollte die deutsche Vorschrift des jeweils gültigen Betriebsverfassungsgesetzes uneingeschränkt gelten. Sollten bis Ende Juni 1992 keine diesbezüglichen Veränderungen erkennbar gewesen sein, war die Bundesregierung aufgefordert worden, das Verfahren nach Artikel 82ii des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einzuleiten.

3. Zum Inhalt der Beratungen

Alle Fraktionen im Ausschuß erklärten übereinstimmend die Notwendigkeit einer rechtlichen Gleichstellung der Beschäftigten mit anderen deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bedauerten, daß die Bundesregierung insofern keine weitergehenden Ergebnisse habe erzielen können. Im Hinblick darauf, daß die Verhandlungen dennoch zu deutlichen Verbesserungen geführt hätten, der zeitliche Ablauf außerdem inzwischen neue Fakten geschaffen habe, erklärten die Vertreter der Fraktion der SPD insofern ihren Antrag für überholt. Immerhin sei die Zahl der vereinbarten Mitbestimmungstatbestände von fünf auf 27 gestiegen, bei den restlichen fünf bleibe es bei Mitwirkungsrechten. Der Arbeitsschutz sei geregelt. Die Sozialpläne seien nicht erwähnt;

hierzu lägen aber umfassende tarifvertragliche Regeln vor.

Die von Vertretern aller Fraktionen gemeinsam bekräftigten Auffassungen zur Problematik sind im übrigen in der Beschlußempfehlung in Form der empfohlenen Entschließung ausführlich wiedergegeben. Dabei stellten die Fraktionen nach entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung übereinstimmend fest, daß mit den erhobenen Forderungen eine

lückenlose Gleichstellung der Beschäftigten in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht erreicht werden solle. Die ausschließliche Erwähnung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sei ausreichend, da ausgegliederte Einheiten der alliierten Streitkräfte als selbständige Betriebe den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes unterlägen. Eine gesonderte Erwähnung des Arbeitsschutzes sei nicht erforderlich, weil es gelungen sei, in den Verhandlungen hier eine völlige Gleichstellung der Beschäftigten zu erreichen.

Bonn, den 27. April 1994

Peter Keller

Berichterstatler

